

## Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals

Antragsteller/in

Zentrale Friedhofsverwaltung Herzogstr. 23 44651 Herne

Friedhof ( ) St. Barbara ( ) St. Laurentius ( ) St. Marien		
Feld und Grabnummer		Grabart
Material		Symbol
Höhe	Breite	<u>Tiefe</u>
Schrift		
Wichtig: Fügen Sie diesem Antr (Symbole, Schriften etc.) bei! F		ung mit allen Angaben kseite des Antrags verwendet werden.
Regeln des Handwerks (Richtlinie von Grabstätten des Bundesinnun in der jeweils gültigen Fassung) so	n für das Versetzen und Fundam- gsverbandes des deutschen Stei o zu fundamentieren und zu befes et sich, die Bestimmungen der Fri	die Grabmale nach den allgemein anerkannten entieren von Denkmälern und Einfassungen nmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks stigen, dass sie dauernd standsicher sind. edhofssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung standsicherheit des Denkmals.
Formen der Kinderarbeit erfolgte.	Bei Grabsteinen aus Ländern die n vom 17.06.1999 verstoßen, ist e	ellt sein, dass die Herstellung ohne schlimmste gegen das Übereinkommen Nr. 182 der ein Zertifikat von einer Zertifizierungsstelle et vom ausführendem
Name und Anschrift des Antragstellers:	Name und Anschrift der Lieferfirma:	Der Antrag wird genehmigt
		Antrag wird mit folgender Auflage genehmigt siehe Zeichnung
		Antrag wird abgelehnt
Wichtiger Hinweis:		
Die Genehmigung zur Errichtung eines Denkmals ist gebührenpflichtig.		
Die Gebühr wird It. gültiger Geb	ührensatzung erhoben.	Kirchenvorstand
Datum und Unterschrift		Datum und Unterschrift der

Lieferfirma

## Anhang zum Grabmalantrag

Bestätigung der Angaben

Ort, Datum, Firmenstempel/Unterschrift

## Angaben zur Herkunft (Verbot von Grabmalen und Einfassungen aus Kinderarbeit, § 4a Bestattungsgesetz NRW) Herkunftsland des Steins Zertifizierung ist erforderlich ( ) Zertifikat einer Zertifizierungsstelle gem. § 4a Abs. 2 BestG NRW liegt bei und ( ) Ein Siegel ist gem. § 4a. Abs. 1 Ziff.2 der Zertifizierungsstelle auf dem Grabmal aufgebracht Zertifizierung ist nicht erforderlich ( ) Auf dem Staatsgebiet des Herkunftlandes wird bei der Herstellung von Natursteinen nicht gegen das Übereinkommen Nr: 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 verstoßen ( ) der Naturstein wurde vor dem 01.01.2020 in das Bundesgebiet eingeführt.